Merkblatt über die Haltung von Vieh auf Gemeinschaftsweiden



Die Nutzung von Gemeinschaftsweiden, die nicht gemäß der EG-Öko-VO bewirtschaftet und kontrolliert werden, ist nur noch im Rahmen der beiliegenden Vereinbarung zwischen dem viehabgebenden Betrieb und der Gemeinschaftsweide möglich.

Gesetzliche Grundlage

(Auszug aus dem derzeit gültigen Text der VO(EG) 889/2008 Artikel 17):

Artikel 17

Gleichzeitige Haltung ökologischer/biologischer und nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere

- (3) Ökologische/biologische Tiere können auf Gemeinschaftsflächen gehalten werden, sofern
 - a) die Flächen zumindest in den letzten drei Jahren nicht mit Erzeugnissen behandelt wurden, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind;
 - b) nichtökologische/nichtbiologische Tiere, die die betreffenden Flächen nutzen, aus einem Haltungssystem stammen, das den Systemen gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 gleichwertig ist;
 - c) die Erzeugnisse der ökologischen/biologischen Tiere nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse angesehen werden, solange die betreffenden Tiere auf diesen Flächen gehalten werden, es sei denn, es kann eine adäquate Trennung dieser Tiere von den nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren nachgewiesen werden.
- (5) Unternehmer führen Buch über die Anwendung der Vorschriften dieses Artikels.
- 18.9.2008 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 250/11

Was ist eine Gemeinschaftsweide?

Eine Gemeinschaftsweide ist eine Fläche, auf der Tiere mehrerer Besitzer weiden, zum Beispiel Almen.

Eine Gemeinschaftsweide muss nicht im Besitz mehrerer Eigentümer sein, sondern kann auch einem Einzelnen gehören.

Ein Betrieb, der nur von einem Tierhalter mit Pensionsvieh beschickt wird, ist nur Gemeinschaftsweide, wenn sie mehreren Beschickern offensteht, und traditionell als Gemeinschaftsweide genutzt wird (Almen, Alpen, Gemeindeweiden).

Wichtig zur Erfüllung dieser Anforderungen sind daher folgende Angaben über die Gemeinschaftsweide/Alm:

Zeitpunkt der letzten konventionellen Maßnahme (wie die Anwendung von synthetischen Düngemitteln und chemischen Pflanzenschutzmitteln, einschließlich der Ampfer- Einzelpflanzenbekämpfung)

Angaben zur gesamten Tierhaltung auf der Gemeinschaftsweide

Angaben zu den verwendeten Futtermitteln (vor allem, wenn auf dem Pensionsbetrieb Futter zugekauft wird)

Angaben zur Vermarktung der Produkte, sofern diese während der Gemeinschaftsweidephase stattfindet.

Wer trägt die Verantwortung?

Die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen der EG-Öko-Verordnung liegt beim Eigentümer der Tiere, d.h. auch bei Verstößen auf dem Almbetrieb muss er z.B. mit einer Aberkennung der betroffenen Tiere rechnen.

Der Eigentümer ist außerdem dafür verantwortlich, dass die nötigen Aufzeichnungen (Viehbestand, Medikamente) durchgeführt werden. Bei der Betriebskontrolle müssen die Aufzeichnungen auch für den Almbetrieb beim Eigentümer vorliegen.

Kontrolle:

Die Kontrollstelle behält sich vor, die Gemeinschaftsweiden im Rahmen der Stichprobenkontrolle wie auch im Rahmen der jährlich angemeldeten Kontrolle zu überprüfen.

Eine Kopie dieses Merkblattes ist dem Eigentümer bzw. Verantwortlichen der Gemeinschaftsweide auszuhändigen.

Sollten Sie hierzu weitere Fragen haben, können Sie sich gerne an die ABCERT-Geschäftsstellen in Augsburg oder Esslingen wenden.